

Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*. Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2022. XIV, 1205 Seiten. ISBN 978-3-16-156881-7

Das Antidiskriminierungsrecht bringt für den Versicherungssektor besondere Herausforderungen. Anders als bei Massengeschäften des täglichen Lebens wie etwa dem Kauf von Verbrauchsgütern kommt es beim Abschluss von Personenversicherungsverträgen regelmäßig zu Differenzierungen, die an Eigenschaften der Person anknüpfen. Diese Eigenschaften sind typischerweise solche, die das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als geschützte Merkmale ansieht, nämlich insbesondere Geschlecht, Alter und Behinderung. Darüber hinaus können auch weitere geschützte Merkmale – zumindest mittelbar – im Versicherungssektor relevant werden. Dies gilt etwa für die Religion oder die sexuelle Identität, wenn es um die private Krankenversicherung geht. Das Merkmal „Rasse“/ethnische Herkunft hat in der Vergangenheit auch in der Nichtpersonenversicherung eine Rolle gespielt, etwa bei den sog. Balkantarifen in der Kfz-Versicherung.

Mithin kann ein Handbuch zum Antidiskriminierungsrecht bei versicherungsrechtlich interessierten Leserinnen und Lesern auf einige Aufmerksamkeit hoffen. Das Herausgeberduo, bestehend aus *Anna-Maria Mangold*, Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg, und *Mehrdad Payandeh*, Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht an der Bucerius Law School in Hamburg, hat einen Kreis namhafter Autorinnen und Autoren für die Mitwirkung gewinnen können. Im Folgenden soll ein Überblick über einige das Handbuch prägende Züge geboten werden.

Die Herausgeber begreifen das Antidiskriminierungsrecht als ein eigenständiges Rechtsgebiet (*Mangold/Payandeh*, § 1 Rn. 13–15). Dies erscheint jedenfalls aus zivilrechtlicher Sicht angesichts der legislativen Verselbstständigung in mittlerweile vier europäischen Richtlinien und deren Umsetzung im AGG zutreffend. Erklärtes Ziel des Handbuchs ist es, grundlegende Strukturen des Antidiskriminierungsrechts herauszuarbeiten (*Mangold/Payandeh*, § 1 Rn. 130). Dies geschieht nicht allein aus dem Blickwinkel der drei klassischen Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Vielmehr wird die Materie auch rechtsvergleichend (vgl. nur *Mangold/Payandeh*, § 1 Rn. 92, 125–126; *Markard*, § 6 Rn. 15–26) und darüber hinaus bisweilen interdisziplinär (s. etwa zu Gender Studies sowie Critical Race Studies *Baer*, § 5 Rn. 42; zur Anthropologie *Barskanmaz*, § 7 Rn. 5) beleuchtet.

Entsprechend der Zielsetzung des Handbuchs und seines sehr breiten thematischen Ansatzes betreffen die Ausführungen meist eher grundlegende Fragen und gehen regelmäßig nicht ins Detail. Das Handbuch eignet sich daher weniger als Nachschlagewerk bei der Lösung praktischer Problemfälle, umso mehr aber dank des umfassenden Ansatzes dafür, den Blick auf themenübergreifende Strukturen zu schärfen. Freilich ist es aus wissenschaftlicher Sicht unbefriedigend, wenn Streitstände bisweilen nur knapp erwähnt werden und sodann ohne Weiteres eine Meinung als die richtige postuliert wird. Pars pro toto seien dafür die Positionierungen von *Grünberger/Reinelt* zum Kontrahierungzwang (§ 20 Rn. 35) und zum als „Fetisch“ disqualifizierten Verschuldensprinzip im deutschen Zivilrecht (§ 20 Rn. 38; wissenschaftlich vertiefend hingegen *Rödl/Leidinger*, § 22 Rn. 46–89) genannt. Diese Vorgehensweise ist keineswegs nur vereinzelt anzutreffen. Anhand solcher Passagen wird deutlich, dass das Handbuch bei Streitfragen keinesfalls den Blick in die reichlich vorhandene Kommentar- und Aufsatzzliteratur zu ersetzen vermag.

Geht es hingegen um das „große Bild“, so erweist sich das Handbuch als eine wahre Fundgrube interessanter Darlegungen und Denkanstöße. So sind etwa die Ausführungen von *Zinsmeister* zum Merkmal der Behinderung als Kategorie von Diskriminierung (§ 9) lesenswert. Die Autorin beleuchtet den Wandel vom klassischen medizinischen Behinderungsbegriff zu einem modernen Begriffsverständnis, das die Behinderung als Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und ihrer Umwelt begreift. Der umfassende Ansatz des Handbuchs ermöglicht es *Röhner*, den Blick auf sozioökonomische Diskriminierungen zu lenken (§ 11). Dieses Thema ist besonders aktuell, seit der „soziale Status“ als Diskriminierungsmerkmal in das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz aufgenommen wurde. Damit ist freilich ein Paradigmenwechsel verbunden: Die herkömmlichen Diskriminierungsmerkmale sind allesamt dadurch geprägt, dass sie der Person anhaften und der Merkmalsträger sie nicht oder nur mit ganz erheblichem Aufwand zu ändern vermag. Gerade diese Anknüpfung an im Kern unveränderliche Merkmale lässt die Ungleichbehandlung als Angriff auf die Persönlichkeit erscheinen. Der soziale Status ist damit nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Überzeugend legt *Krüper* dar, dass die politische Anschauung keine eigenständige Kategorie bilden kann. Bereits die Frage, was eine Auffassung zu einer politischen macht, lasse sich nicht eindeutig beantworten (§ 12 Rn. 57–66). Rechtspolitisch diskussionswürdig erscheint das Plädyoyer von *Holzleithner* für eine eigene EU-Richtlinie zur sog. mehrdimensionalen Diskriminierung (§ 13 Rn. 98). Im Ergebnis dürften die von der Autorin aufgezeigten Probleme bei mehrdimensionalen Diskriminierungen freilich auch auf Grundlage des geltenden Rechts lösbar sein. Interessant ist zudem der Ansatz von *Sackofsky* zur Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung (§ 14), welche nach Ansicht der Verfasserin auf verschiedene Gleichheitsverständnisse zurückzuführen ist.

Sehr weit geht *Baer* darin, die Gefahren der Kategorienbildung zu betonen. Zwar birgt die Unterordnung unter eine gemeinsame Kategorie in der Tat das Risiko einer Homogenisierung (§ 5 Rn. 43). Ob die Bildung von Kategorien jedoch tatsächlich „Repräsentationspolitiken [begünstigt], in denen ‚Führer‘ für andere sprechen, mit denen regelmäßig selbst nicht gesprochen wird“ (§ 5 Rn. 47), ist zweifelhaft. Auch die Aussage, das Geschlecht lasse sich „als biologischer ‚Unterschied‘ nicht beschreiben, da – in der derzeitigen Deutung in Medizin und Naturwissenschaften – tatsächlich eine Skala variabler Kombinationen von Geschlechtsspezifika zu beobachten“ (§ 5 Rn. 53) sei, erscheint überspitzt. Gewiss gibt es Varianten der Geschlechtsentwicklung (Intersexualität). Dies bedeutet freilich keineswegs, dass aus biologischer und medizinischer Sicht die Unterscheidung zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht obsolet wäre.

Spezifisch privatversicherungsrechtliche Themen werden in dem Handbuch nur sehr knapp behandelt, was angesichts des breiten Ansatzes nicht verwundert. In einem kurzen Abschnitt skizziert *von Ungern-Sternberg* die wesentlichen Regeln (§ 28 Rn. 57–58, s. auch Rn. 79). Dabei erwähnt sie auch den aufsichtsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 28 Rn. 58; dazu wird in Fn. 161 anstelle von § 138 Abs. 2 VAG lediglich die Verweisung auf diese Norm in § 146 Abs. 2 VAG zitiert), ohne freilich auf die damit hinsichtlich des Antidiskriminierungsrechts verbundenen Fragen einzugehen.

Fazit: Die Stärke des Handbuchs liegt in seiner außergewöhnlichen thematischen Breite. Damit ist freilich zwangsläufig ein Verzicht auf die vertiefte Diskussion vieler

Streitfragen verbunden. Wer sich dessen bewusst ist, wird das Werk mit einigem Gewinn zur Hand nehmen.

*Christian Armbrüster*¹

¹ Prof. Dr. Christian Armbrüster, Freie Universität Berlin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privatversicherungsrecht und Internationales Privatrecht, Mail: c.armbruester@fu-berlin.de.